



## Vereinsstatuten Region Ost

Die Region Ost wurde im März 2015 von einer einfachen Gesellschaft in einen Verein umgewandelt. Die nachfolgenden Statuten regeln aufgrund der bisherigen Zielsetzung die inskünftige Tätigkeit des Vereins.

### Art. 1

Name

Unter dem Namen Region Ost besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Sitz

Sitz des Vereins ist Winterthur.

### Art. 2

Zweck

Der Verein Region Ost bezweckt den Schutz der Bevölkerung der Gemeinden östlich des Flughafens Zürich vor übermässigen Immissionen. Im Zentrum steht dabei eine gerechte Verteilung des Fluglärms. Der Verein kann mit anderen Organisationen kooperieren, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Region Ost vertritt die Anliegen ihrer Mitglieder insbesondere gegenüber dem Flughafen Zürich, Behörden der Kantone und des Bundes sowie gegenüber anderen Organisationen.

### Art. 3

Aufgaben

Die Region Ost erreicht ihren Zweck insbesondere durch:

- Information zur Lärmbelastung mit Bezug auf den Flughafen Zürich
- die Beteiligung an der öffentlichen Fluglärmdiskussion im Zusammenhang mit dem Betrieb des Flughafens Zürich
- Medienarbeit
- Mitwirkung in Fachgremien und Erstellung von Expertisen
- aktive Teilnahme an der politischen und öffentlichen Diskussion
- Vernehmlassungen und Stellungnahmen im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse
- Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen und Beitritt zu solchen
- Beteiligung an Rechtsmittelverfahren



#### **Art. 4**

Mitgliedschaft	Die Region Ost besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern. Aufgenommen werden können juristische und natürliche Personen.
Ordentliches Mitglied	Als ordentliche Mitglieder kann die Region Ost aufnehmen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Einzelmitglieder: Gemeinden östlich des Flughafens Zürich, soweit sie nicht bereits Mitglied eines Kollektivmitglieds sind</li><li>• Kollektivmitglieder: Vereine (z.B. Regionalplanung) und Zweckverbände (von Gemeinden)</li></ul>
Passivmitglied	Als Passivmitglieder ohne Stimmrecht können Organisationen und Institutionen aufgenommen werden, die einen gleichen Zweck wie die Region Ost verfolgen und die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
Gönner	Organisationen, Unternehmen und Personen, die der Region Ost nahestehen, mit dieser zusammenarbeiten oder ihren Zweck unterstützen, können als Gönner, ohne Stimmrecht, aufgenommen werden.

#### **Art. 5**

Aufnahme von Mitgliedern	Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs. Das Gesuch ist an die Geschäftsstelle zu richten.  Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern.  Der Entscheid über das Gesuch muss nicht begründet werden.
--------------------------	--

#### **Art. 6**

Erlöschen der Mitgliedschaft	Austrittserklärungen sind der Geschäftsstelle bis spätestens Ende September schriftlich einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahrs (31. Dezember) erfolgen.  Die gesamten im Austrittsjahr zu zahlenden Beiträge bleiben vom Austretenden geschuldet.  Mitglieder, die die Interessen oder das Ansehen der Region Ost nachhaltig schädigen, gegen die Statuten verstossen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie sind vorher vom Vorstand schriftlich oder mündlich anzuhören. Der Ausschlussentscheid ist kurz zu begründen und kann nicht weitergezogen werden.  Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das betreffende Mitglied alle Rechte gegenüber der Region Ost sowie Ansprüche an das Vermögen der Region Ost.
------------------------------	---



#### **Art. 7**

Organe

Die Organe der Region Ost sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss des Vorstands
- die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 8**

General-  
versammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Region Ost. Sie setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen und besteht aus den von den Mitgliedern bestimmten stimmberechtigten Delegierten. Passivmitglieder sowie Gönner können an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie können sich nach Anordnung der Versammlungsleitung an der Diskussion beteiligen.

#### **Art. 9**

Befugnisse der GV

Die Generalversammlung hat die ihr nach Gesetz und Statuten zukommenden Befugnisse auszuüben. Es stehen ihr insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Festlegung der Vereinsziele
- Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über das Budget
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- Wahl des übrigen Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche von Mitgliedern an die Generalversammlung gerichtet worden sind
- Auflösung des Vereins

#### **Art. 10**

Stimm- und  
Wahlrecht

An der Generalversammlung sind die Delegierten der ordentlichen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Die Anzahl Stimmen pro Mitglied werden wie folgt geregelt:

Bis zu einem Jahresbeitrag von 4000 CHF erhält das Mitglied 1 Stimme. Pro weitere 4000 CHF Jahresbeitrag und angebrochene Einheit erhält das Mitglied eine weitere Stimme. Bsp: Jahresbeitrag 3988 CHF: 1 Stimme. Jahresbeitrag 5180 CHF: 2 Stimmen. Jahresbeitrag 10'000 CHF: 3 Stimmen.

**Art. 11**

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

Sofern kein Mitglied eine Versammlung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (elektronisch oder brieflich) gültig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Antwortenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

**Art. 12**

ordentl. GV

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils bis spätestens 30. Juni des Jahres statt.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 31. Januar der Geschäftsstelle zuhanden der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung zur Generalversammlung sowie die Traktandenliste sind mindestens 20 Tage vorher allen Mitgliedern zuzustellen.

**Art. 13**

a. o. GV

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand unter Berücksichtigung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und unter Nennung der Traktanden jederzeit einberufen werden.

Stellen 1/5 der Mitglieder ein entsprechendes Begehren unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände, so hat der Vorstand innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen.

**Art. 14**

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten / der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin
- dem Kassier / der Kassierin
- und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Vorstandswahlen finden alle zwei Jahre statt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident / die Präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin und konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Vorstand bezeichnet diejenigen Personen, welche berechtigt sind, für die Region Ost rechtsverbindlich zu zeichnen. Der Vorstand führt den Verein im Rahmen der Vorgaben der Generalversammlung.



Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Festlegung der Vereinsstrategie
- Einberufung der Generalversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung
- Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern
- Bestellung der Geschäftsstelle und Genehmigung ihres Geschäftsreglements
- Aufsicht über die operative Geschäftstätigkeit
- Vernehmlassungen und Stellungnahmen der Region Ost
- Ausschluss von Mitgliedern
- Behandlung von Geschäften, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- Vertretung des Vereins in Rechtsmittelverfahren

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Geschäfte Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin oder bei dessen / deren Verhinderung des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

Die Finanzkompetenz des Vorstands bewegt sich im Rahmen des Budgets.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder den Antrag innerhalb der gesetzten Frist beantwortet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Antwortenden; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

#### **Art. 15**

Ausschuss

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Ausschüsse zu bilden, die sich mit einer bestimmten Thematik befassen.

#### **Art. 16**

Revision

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung auf Einladung des Kassiers / der Kassierin zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht abzugeben.

**Art. 17**

## Geschäftsstelle

Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein und bestimmt den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin sowie dessen / deren Entschädigung. Sie / er ist dem Vorstand unterstellt und nimmt Weisungen vom Präsidenten / der Präsidentin oder von einem von diesem bezeichneten Vorstandsmitglied entgegen.

Die Erledigung der administrativen Arbeiten besorgt die Geschäftsstelle, der der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin vorsteht. Die Organisation und der Aufgabenkreis der Geschäftsstelle können vom Vorstand durch ein Geschäftsreglement festgelegt werden.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt an den Versammlungen und Sitzungen der Organe der Region Ost mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

**Art. 18**

## Finanzen

Die Einnahmen der Region Ost setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- freiwilligen Zuwendungen, Spenden
- anderweitigen Erträgen aus der Tätigkeit der Region Ost

Die Höhe des Jahresbeitrags der Mitglieder wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Der Vorstand schlägt die Struktur zur Erhebung der Jahresbeiträge der Generalversammlung vor.

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember jedes Jahres abgeschlossen.

**Art. 19**

## Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Region Ost haftet ausschliesslich das Vermögen der Region Ost; eine die Mitgliederbeiträge übersteigende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 20**Statuten-  
änderungen

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Delegierten der stimmberechtigten Mitglieder.

**Art. 21**

## Auflösung

Die Auflösung der Region Ost bedarf der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Delegierten der stimmberechtigten Mitglieder.

Das nach Auflösung und Liquidation der Region Ost noch vorhandene Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 9. März 2015 genehmigt und an der Generalversammlung vom 20. März 2019 (Artikel 14) sowie vom 13. Juni 2023 angepasst.